Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/1253
11.12.2020

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

106. Sitzung (öffentlich)

11. Dezember 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Hans-Willi Körfges (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuss kommt auf Antrag von Guido Déus überein, die Tagesordnungspunkte 7 und 9 gemeinsam zu beraten.

1 Weitere/ergänzende wissenschaftliche Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich NRW *(Präsentation s. Anlage 1)* **6**

Vorlage 17/3858

– Wortbeiträge

2 Partizipation an EU-Programmen sicherstellen – Die Landesregierung darf die Kommunen nicht im Stich lassen! 20

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/11177

Stellungnahme 17/3387
Stellungnahme 17/3386
Stellungnahme 17/3385

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

3 Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Nordrhein-Westfalen 21

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8722 – Neudruck

Ausschussprotokoll 17/1132 *(Anhörung am 24.09.2020)*

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überein, kein Votum abzugeben und seine Befassung mit dem Antrag abzuschließen.

4 Lebendige Städte – Innenstädte stärken 22

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10637

Ausschussprotokoll 17/1212 *(Anhörung am 18.11.2020)*

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

5 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Durchführung von Verfahren nach der Landesbauordnung 2018 auf dem Bauportal.NRW 24

Unterrichtung durch den Landtagspräsidenten
Drucksache 17/12008
Vorlage 17/4286

– keine Wortbeiträge

6 Von der Illusion zur Realität – Mangel im sozialen Wohnungsbau gerecht verteilen 25

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/11851

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die AfD-Fraktion ab.

7 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) 27

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/11841

in Verbindung mit:

9 Überfällige FlüAG-Novelle *(Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 2])*

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4375

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, sich an der Anhörung im federführenden Ausschuss pflichtig zu beteiligen.

8 Coronavirus und die Auswirkungen auf die Kommunen **29**

– mündlicher Bericht der Landesregierung

– Wortbeiträge

10 Wie belastet die geplante Novellierung des Landeswassergesetzes die Kommunen? *(Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 3])* **37**

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4313

– Wortbeiträge

11 Verschiedenes **43**

Der Ausschuss kommt überein, den Bedarfstermin am 5. Februar 2021 aufzuheben. Sodann kommt der Ausschuss überein, an diesem Tag jeweils eine Anhörung zum Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 sowie zum Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen durchzuführen, die dem Ausschuss vermutlich in der kommenden Plenarwoche überwiesen werden.

* * *

10 Wie belastet die geplante Novellierung des Landeswassergesetzes die Kommunen? *(Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 3])*

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 17/4313

Stefan Kämmerling (SPD): Herzlichen Dank für den Bericht. Ich habe zwei Fragen jetzt und eine, die ich aber in anderer Art und Weise noch aufbereiten muss. Ich komme noch einmal auf Sie zu später, weil ich da für mich noch etwas klären muss.

In der Antwort auf die Frage 2 heißt es: „Wenn die Kausalität zwischen Abgrabung und Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nachgewiesen und die Beeinträchtigung mit zusätzlichen Aufwendungen beim Wasserversorger verbunden ist“ usw. Dieser Satz bedeutet nichts anderes, als dass der Wasserversorger die Kausalität darstellen muss.

Es ist nun wirklich nicht mein Fachgebiet, aber es interessiert mich; deshalb habe ich an Sie die Frage: Wir einfach ist es für einen Wasserversorger, wenn er der Auffassung ist, dass eine Kausalität besteht und er die Aufgabe hat, das Wasser zu schützen, diese Kausalität darzulegen? Können Sie mir das als Fachleute mal praktisch darstellen? Wie läuft das ab? Wie einfach ist eine solche Untersuchung, die im Anschluss zur Folge hat, dass der Wasserversorger sagen kann „Jawohl, da kann ich die Kausalität herstellen, dass das eine mit dem anderen zu tun hat“?

Eine zweite Frage hätte ich noch; dabei geht es um Ihre Antwort auf unsere Frage 3. Da habe ich die freundliche Bitte, mir den vorvorletzten Satz zu erklären; ich bin der Auffassung, dass er keinen Sinn hat: Er ist entweder grammatisch falsch, oder aber da fehlt irgendetwas. Um zu verstehen, was die Landesregierung sagen will, wäre es schon wichtig zu wissen, was das bedeuten soll. Es geht um diesen Satz: „Es darf der Schutzzweck nicht gefährdet sein oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern das Vorhaben bzw. die Zulassung“ usw. Vielleicht können Sie mir den Satz mal erklären. Der widerspricht sich und hat nach meiner Auffassung keinen Sinn.

Neben der Frage zur Erklärung hätte ich eine Frage mit Bezug auf das Wasserhaushaltsgesetz. Es gibt § 52 Abs. 1 S. 2 im Wasserhaushaltsgesetz; da findet sich sozusagen genau diese Formulierung. In dem Zusammenhang ist meine Frage, wie einfach es denn ist, die Vermeidung dieser unzumutbaren Beschränkungen des Eigentums zu begründen. Das scheint mir doch erstens sehr, sehr schwierig und zweitens mit der Antwort auf diese Frage auch nicht ausreichend oder vernünftig begründet. Vielleicht können Sie mir aus der praktischen Erfahrung einmal sagen: Wie einfach ist so etwas? Es ist ja eine elementare Frage, wenn man das Wasser schützen will, es aber eine Regelung gibt, die da sagt: Ja, wir haben es hier halt mit Trinkwasser zu tun, aber wenn Eigentum eine Rolle spielt, haben wir noch ein paar andere Regelungen.

Ich hoffe, meine Frage ist verstanden, auch wenn ich sie zugegebener Weise sehr kompliziert formuliert habe.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hat Ihre erste Frage zur Kausalität spezifisch auf § 89 WHG abgestellt, richtig?

(Stefan Kämmerling [SPD]: Ja!)

Dazu kann ich ad hoc seriös keine Antwort geben; das sollten wir lieber gesondert machen, weil es auch für uns eine relativ exotische Anspruchsgrundlage ist. Sie hatten darauf abgestellt, wie tief die Begründung oder der Nachweis für die Kausalität sein muss.

Ihre zweite Frage richtete sich auf § 52 WHG. Zurzeit beziehen sich die Ausnahmen nach § 35 LWG auf § 52 WHG, wie Sie richtig gesagt haben, also wann überhaupt Befreiungen von diesem Verbot erteilt werden können. Im Gesetz heißt es:

> „Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1“

– darauf bezieht sich § 35 LWG –

> „eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck“

– der Verordnung –

> „nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“

Es handelt sich also um ein Entweder-oder: Entweder darf der Schutzzweck im Hinblick auf den Wasserhaushalt nicht gefährdet sein, oder – das ist natürlich eine sehr hohe Hürde – es ist die etwas exotischere Konstruktion betroffen, wenn es Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. Sie können ja gleich sagen, ob das Ihre Frage in der Tiefe beantwortet.

Als Zusatz hatten Sie nach dem Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Beschränkung des Eigentums gefragt. Die passende Formulierung findet sich auch im § 52 WHG wieder:

> „Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.“

Hier geht es also nicht um ein Oder, sondern um ein Und: Zum einen darf der Schutzzweck nicht gefährdet sein, und zum anderen muss es zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich sein. Die Hürde dafür liegt natürlich entsprechend hoch.

Zudem sprechen wir nicht über eine Kann-Entscheidung wie bei der anderen Ausnahme, denn es heißt ja: Sie hat zu erteilen. – Die Voraussetzung der Eigentumsbeschränkung liegt in der Praxis mit Blick auf ihre Darlegung und die Tatbestandsvoraussetzungen ziemlich hoch. Es ist also eher eine exotische Ausnahme, die mit Blick auf die grundgesetzlichen Beschränkungen des Eigentums ziemlich hoch liegt.

Stefan Kämmerling (SPD): Erst einmal vielen Dank für die Auskünfte. Ich nehme jetzt mal für mich mit, dass Sie mir meine Frage, die ich auf Ihre Antwort auf meine ursprüng-

liche Frage 2 gestellt habe, nämlich zur Kausalität, die herzustellen ist, heute nicht beantworten können, sondern die Antwort zur nächsten Ausschusssitzung nachreichen. Habe ich das korrekt verstanden?

(ORR Manfred Witzke [MULNV]: Ja!)

– Das ist für mich in Ordnung.

Zu den Antworten auf meine ursprüngliche Frage 3 will ich jetzt noch einmal nachfassen. Ich habe Sie schon verstanden; ich weiß auch, wo Sie hinwollen. Das ist auch völlig in Ordnung. Ich will es mal anders formulieren, weil ich aus der Sitzung noch etwas mitnehmen will, was eher einfach zu transportieren ist. Dann stelle ich die Frage mal wie folgt: Wann ist denn konkret die Zulassung zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich? Wenn die Hürde so hoch ist, lässt sich das ja wahrscheinlich relativ einfach beantworten.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Ich versuche es sozusagen noch einmal. In § 52 S. 2 gibt es zwei Alternativen; die eine ist etwas niedrigschwelliger: Die zuständige Behörde kann eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. – Beide Varianten erfolgen natürlich in der Regel auf Anstoß des Antragstellers. Wenn er die Zulassung möchte, wird er in der Regel darlegen, warum eine der beiden Befreiungen aus seiner Sicht vorliegt.

Zur ersten Alternative mit den niedrigeren Tatbestandsvoraussetzungen hatten wir gerade gesagt: wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, wenn es also keine Aspekte gibt, die dafür sprechen, dass die konkrete Handlung, die zugelassen werden soll, den Wasserhaushalt gefährdet oder die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls, was wieder eine relativ hohe Schwelle ist. – Der Antragsteller wird darlegen, dass eines von beidem vorliegt. Dann hat die Behörde Ermessen und kann eine Befreiung erteilen.

Die zweite Alternative mit dem Eigentum ist für die Behörde insofern zwingend, denn sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Auch diese Variante erfolgt in der Regel wieder durch den Anstoß des Antragstellers. Hier ist es kumulativ: Einerseits gibt es die sehr hohe Hürde der unzumutbaren Beschränkung des Eigentums und andererseits, dass der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Beides muss der Antragsteller in seinem Antrag darlegen und durch entsprechende Angaben oder Sachverständigengutachten, Unterlagen oder was auch immer fundieren.

Wenn der Antragsteller diese beiden Tatbestandsmerkmale durch Überprüfung durch die Behörde hinreichend dargelegt hat, hat die Behörde keinen Spielraum, also kein Ermessen mehr, denn dann hat sie eine Befreiung zu erteilen. Weil aber beide Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen müssen und insbesondere die Beschränkung des Eigentums sehr hoch liegt, gibt es auch sehr hohe Darlegungshürden für den Antragsteller. – Ich hoffe, das hat die Frage vielleicht etwas besser beantwortet.

Vorsitzender Hans-Willi Körfges: Ich finde das juristisch höchst anspruchsvoll, denn ich habe mir während Ihrer Ausführungen gerade versucht, mir einen konkreten Fall vorzustellen. Es gibt womöglich einen subjektiven Anspruch, den man umsetzen kann, wenn diese sehr intensiven Voraussetzungen vorliegen. Mir ist aber nichts dazu eingefallen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Zunächst einmal begrüße ich, dass diese Fragestellung durch die SPD-Fraktion in das laufende Gesetzgebungsverfahren implementiert worden ist. Wir sind hier im Kommunalausschuss, und es ist schon deutlich geworden – auch an Ihren Ausführungen –, dass meines Erachtens im Entwurf ein Wertungswiderspruch formuliert worden ist, insbesondere wenn es um die Kommunen geht, die einerseits ein Interesse daran haben, dass die örtlichen Unternehmen florieren, Gewerbesteuer zahlen und Abgrabung stattfindet.

Auf der anderen Seite haben Sie im Gesetz besondere Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers und die zukünftige Versorgung gestellt, für die die Kommunen auch zuständig sind. Durch diesen Wertungswiderspruch wird den Kommunen meines Erachtens eine nicht zu lösende Aufgabe gegeben. – Das ist aber nur eine Bemerkung am Rande. Das ist nicht geklärt und muss weiter bearbeitet werden.

Mich würde aber interessieren, ob und wie weit vom Ministerium geprüft worden ist, dass wir zum einen mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie sehr strikte Vorgaben zum Schutz der Wasserkörper – das meint nicht nur Oberflächengewässer, sondern auch Grundwasserkörper – haben, die nicht verändert werden dürfen, in die keine Eingriffe stattfinden dürfen. Zum anderen haben wir neue auch europäische Anforderungen an die langfristige Trinkwassersicherung. Weil die Vorschläge der EU erst nach Ihrem Entwurf gekommen sind, wüsste ich gerne, inwieweit das reflektiert worden ist. Das müssen Sie heute nicht beantworten, aber es wäre schön, wenn Sie dem Parlament noch etwas dazu nachliefern würden, inwieweit Sie die Normen mit den Anforderungen des EU-Rechts abgeglichen haben.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Nur zum Verständnis, damit ich Sie richtig verstehe. Meinten Sie, inwiefern das beim Entwurf des Landeswassergesetzes Berücksichtigung gefunden hat oder inwiefern das Berücksichtigung bei der konkreten Zulassung findet?

Johannes Remmel (GRÜNE): Das Erste. Sie werden ja einen Erarbeitungsprozess durchgeführt haben, bei dem im Haus oder möglicherweise bei Dritten die Expertise eingeholt worden sein wird, inwiefern das den europäischen Anforderungen entspricht, also sowohl der EU-Wasserrahmenrichtlinie als auch den neuen Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers unter Klimagesichtspunkten. Die Verfügbarkeit von Grundwasser wird tendenziell abnehmen; insofern haben wir zusätzliche Aufgaben der Klimaanpassung zu leisten. Das werden Sie ja gemacht haben, sodass mich das Prüfergebnis interessieren würde und wie Sie das abgeprüft haben.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Dann kann ich es jetzt nur etwas allgemeiner beantworten, dass durch den Gesetzentwurf – wenn ich konkret an das Szenario denke, um das es hier geht – sichergestellt ist – deshalb habe ich gerade auch noch einmal auf die Zulassungsverfahren abgestellt –, dass natürlich immer im Rahmen der konkreten Frage der Zulassung … Wenn etwas zugelassen wird, spielen natürlich die Vorgaben, die Sie gerade genannt haben, der Wasserrahmenrichtlinie, die Bewirtschaftungsvorgaben usw. immer eine konkrete Rolle.

Johannes Remmel (GRÜNE): Die zentrale Begrifflichkeit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das sogenannte Verschlechterungsverbot, das mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden ist, auch in Auseinandersetzungen zum Ausbau der Weser. Sie implementieren im Gesetz eine Option zur Verschlechterung. Es gibt also offensichtlich einen Widerspruch; das werden Sie doch vorher mal rechtlich abgeklärt haben.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Die Abschaffung des Abgrabungsverbotes ist schon konkret im Umweltausschuss diskutiert worden. Das soll durch eine fachlich fundierte landesweite Wasserschutzgebietsverordnung flankiert werden; das ist das Parallelverfahren, das gerade läuft. Dadurch soll – zusätzlich zu den Zulassungsverfahren, die ich gerade genannt hatte – sichergestellt werden, dass die Aspekte, die Sie gerade angesprochen haben, Berücksichtigung finden.

Stefan Kämmerling (SPD): Ich möchte der Landesregierung unter diesem Tagesordnungspunkt etwas mit auf den Weg geben, und das auch mit allem gebotenen Respekt. Ich habe an einer Runde teilgenommen, in der mehrere Bürgermeister gesessen haben, die sich mit dieser Novellierung kritisch auseinandergesetzt haben und in höchster Sorge sind. Ich habe das eben sehr technisch dargestellt, weil ich herausarbeiten wollte, was Sie als Fachmann darunter verstehen.

Was die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für eine Sorge haben, will ich mal mit zwei, drei Sätzen zusammenfassen; die werden beim anderen Prozess bei den Kollegen im Umweltbereich nicht das Gehör finden, was sie gegebenenfalls in diesem Ausschuss finden. Sie sehen sich als Wahrer einer Wasserqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort, weil es eben ganz häufig so ist, dass Wasserwerke kommunal sind bzw. zu einem gewissen Teil.

Mit dem, was Sie jetzt hier machen, verfolgen Sie das Ziel, in Zukunft in Wasserschutzgebieten die Bodenschatzgewinnung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Das ist verbunden damit, dass, wenn ein Wasserversorger der Auffassung ist, dass damit die Trinkwasserqualität gefährdet wird, er eine Kausalität zwischen der Bodenschutzgewinnung und der nach seiner Auffassung sinkenden Wasserqualität darlegen muss. Erstens.

Der zweite Punkt ist, dass, wenn all diese Feststellungen dazu führen würden, dass das so ist, wie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – die machen das ja nicht selber –, also die Wasserwerke das sehen, Sie noch eine neue Hürde einbauen, die etwas damit zu tun hat, dass es schon eine neue Gewichtung gibt, wem Eigentum gehört an der Stelle, über die man sich dort unterhält.

Das will ich Ihnen heute einmal mitgeben. Ich nehme mal an, dass das auch schon auf anderem Wege zu Ihnen gelangt. Wenn Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus ihrer praktischen Erfahrung mit Wasserwerken heraus sagen „Da haben wir Angst, ob uns in Zukunft erschwert wird, dass wir für die Menschen vor Ort die Wasserqualität halten können“, sollten wir denen zuhören. Das war mein Ziel heute unter diesem Tagesordnungspunkt. Ich habe auch die große Hoffnung, dass den Rest die Kolleginnen und Kollegen im Umweltausschuss entsprechend würdigen.

Hans-Willi Körfges (SPD): Weil ich mich ganz zufällig Anfang der Woche mit einem Professor für Öffentliches Recht über die Dinge habe unterhalten dürfen, kann ich an einer Stelle nachvollziehen, was Herr Remmel gesagt hat; das finde ich auch ziemlich schwierig. Man kann auf der einen Seite eine Befreiung aussprechen, auch wenn der Schutzzweck gefährdet wird, wenn das Wohl der Allgemeinheit es gebietet. Das steht in einem gewissen Gegensatz zu der EU-Richtlinie, die das erwähnte Verschlechterungsverbot beinhaltet.

Das halte ich juristisch für eine ganz spannende Frage. Sie haben ja ohnehin zugesagt, zur Kausalität schriftlich noch etwas nachzureichen. An der Stelle wäre ich wirklich aus fachlichem Interesse daran interessiert, dazu eine Einschätzung zu erhalten.

ORR Manfred Witzke (MULNV): Dann nehme ich beide Fragen mit.

Stefan Kämmerling (SPD): Ich muss den Tagesordnungspunkt noch nacharbeiten; deshalb bitte ich freundlicherweise um ein Wortprotokoll.

NRW
DIE FRAKTION
SPD

STEFAN KÄMMERLING MDL
Kommunalpolitischer Sprecher

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

T 0211.884-22 68
F 0211.884-36 09
stefan.kaemmerling@landtag.nrw.de
www.spd-fraktion-nrw.de

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

30.11.2020

Beantragung eines Berichts der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 11.12.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 11.12.2020 bitte ich für meine Fraktion um folgenden schriftlichen Bericht:

Wie belastet die geplante Novellierung des Landeswassergesetzes die Kommunen?

Das aktuell geltende Landeswassergesetz enthält ein Bestellungsrecht der Behörden. Dies bezieht sich auf die Prüfung von Anträgen und Anzeigen. Dieses Bestellungsrecht wird von verschiedenen Verbänden heftig kritisiert. Zugleich plant die Landesregierung bei der Novellierung des Landeswassergesetz bei der Genehmigung von Abgrabungen die Beweislast umzukehren.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um schriftliche Beantwortung insbesondere folgender Fragen:

1. Wer trägt die Kosten für Gutachten, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, in dem eine Abgrabung oberirdischer Bodenschätze in einem Wasserschutzgebiet beantragt wird, eingeholt werden?

#SozialerFortschritt
Für die Vielen,
nicht die Wenigen.

2. Wer übernimmt die Haftung, wenn es durch Abgrabungen zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität kommt und der Wasserversorger aufwändige Gegenmaßnahmen ergreifen muss?

3. Wenn das Abgrabungsverbot fällt und die Beweislast bei den Behörden liegt, welche Konsequenzen hat dies verfahrenstechnisch für die betroffenen Kommunen?

4. Sollte das bestehende Bestellungsrecht wegfallen – welche höheren Kosten würde dann auf die Bewilligungsbehörden zukommen?

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kämmerling

#SozialerFortschritt
Für die Vielen,
nicht die Wenigen.